

24.11.23

R - Fz

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung am 17. November 2023 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze** – Drucksachen 20/8864, 20/9360 – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/9360 angenommen.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Betreuungsvereine und die vielen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuer in Deutschland leisten eine unverzichtbare Arbeit in unserer Gesellschaft: Sie kümmern sich um Personen, die aufgrund von Krankheit, Alter oder Behinderung nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich zu besorgen. Die Betreuerinnen und Betreuer übernehmen dabei eine große Verantwortung, denn sie müssen die Wünsche ihrer Betreuten feststellen und soweit wie möglich umsetzen, aber auch ihren Schutz gewährleisten. Sie müssen oft schwierige Entscheidungen treffen, die das Leben der Betreuten maßgeblich beeinflussen, sei es in finanziellen, gesundheitlichen oder persönlichen Angelegenheiten. Die Betreuerinnen und Betreuer sind nicht nur rechtliche Vertreter ihrer Betreuten, sondern auch vertrauensvolle Begleiter, die ihnen Unterstützung und Orientierung bieten. Die Arbeit der Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie der Betreuungsvereine ist daher von unschätzbarem Wert für unsere Gesellschaft, denn sie trägt dazu bei, dass jeder Mensch, unabhängig von seiner Situation, ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben führen kann. Sie ist aber auch eine Arbeit, die hohe Anforderungen stellt, sowohl fachlich als auch persönlich. All dies muss sich in einer angemessenen Vergütung widerspiegeln.

Die Betreuervergütung wurde zuletzt im Jahr 2019 angehoben, nachdem sie fast 20 Jahre lang unverändert geblieben war. Die Anpassung war ein wichtiger Schritt, um für eine aufgabenangemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zu sorgen und die Arbeit der Betreuungsvereine zu stärken. Eine Studie des Bundesverbands der Berufsbetreuer/-innen e. V. (BdB) aus dem Jahr 2022 geht jedoch davon aus, dass von den angekündigten 17 Prozent Erhöhung im Mittel nur 12,3 Prozent tatsächlich bei den Berufsinhabern angekommen sind. Zudem sind durch die Betreuungsrechtsreform, die Anfang 2023 in Kraft getreten ist, weitere Verpflichtungen hinzugekommen, die in der Vergütungsreform aus 2019 noch gar nicht berücksichtigt wurden.

Die starke Inflation seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine führt bei selbstständigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuer und auch bei Betreuungsvereinen zu wirtschaftlichen Notlagen. Ihre Kosten, insbesondere in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Miet- und Sachkosten, haben sich inflationsbedingt gravierend erhöht. Nach dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 geraten insbesondere die Betreuungsvereine, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach TVöD bezahlen, wirtschaftlich gravierend unter Druck, weil sie bereits die hierin vorgesehenen steuer- und abgabenfreien Sonderzahlungen sowie ab März 2024 die erhöhten Tabellenentgelte an ihre nach TVöD Beschäftigten zu zahlen haben. Hierdurch kommt es zu wirtschaftlichen Notlagen bei den Vereinen, die zum Teil von den betroffenen Akteuren als existenzbedrohend beschrieben werden. Einige Betreuungsvereine haben ihre Tätigkeit bereits eingestellt.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch die Anhebung der Schonvermögensgrenzen nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. V. m. § 1 der Verordnung zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII zum 1. Januar 2023 mehr Betreute als bislang als mittellos gelten. Da die Fallpauschalen für mittellose Betreute im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) niedriger bemessen sind als für vermögende Betreute, erhalten berufliche Betreuerinnen

und Betreuer eine geringere Vergütung – obwohl der Aufwand der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer für diese Betreuungen nicht gesunken ist.

Neben der Betreuervergütung sind die Betreuungsvereine zusätzlich auf eine verlässliche Förderung ihrer Querschnittsarbeit als zweites Standbein neben der Betreuervergütung angewiesen. Nach § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) steht den anerkannten Betreuungsvereinen eigentlich eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben zu. Die Finanzierung der Querschnittsarbeit ist in einigen Ländern jedoch noch nicht hinreichend gewährleistet. Dies verschärft die finanzielle Notlage der Betreuungsvereine. Zum Teil mangelt es an einem Bedarfskonzept als Grundlage der Regelungen. Zum Teil erfolgt eine bezirkliche Auswahl bei der Finanzierung oder die bürokratischen Hürden zur Beantragung der Gelder sind zu hoch, sodass einige Betreuungsvereine derzeit für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gar keine Finanzierung erhalten. Dies ist fatal: Für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ist die Organisation in Betreuungsvereinen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben elementar wichtig. Die Vereine sind systemrelevant. Sie unterstützen und beraten die Betreuerinnen und Betreuer bei ihren Herausforderungen sowie bei rechtlichen Fragestellungen oder bieten Weiterbildungen an. Sie spielen eine tragende Rolle bei der Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und vermitteln ihnen notwendige Kenntnisse zur Führung ihrer Betreuungen.

Eine Unterfinanzierung der rechtlichen Betreuung führt unweigerlich zu einem Betreuermangel. Diesen gilt es unbedingt zu vermeiden: Gäbe es nicht mehr ausreichende viele qualifizierte rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, selbstständig oder angestellt bei Betreuungsvereinen, müssten die rechtlichen Betreuungen als Behördenbetreuungen durch die jeweiligen Landkreise bzw. Städte geführt werden. Diese sind derzeit weder personell noch finanziell für eine steigende Anzahl an Behördenbetreuungen ausgestattet. Die Wartezeiten für Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, würden damit länger, was mit dem Sinken der Qualität einherginge.

Die Folgen der Unterfinanzierung des Betreuungswesens tragen die Menschen, die auf eine Unterstützung durch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer angewiesen sind. Die Unterstützung zur gleichberechtigten Rechts- und Handlungsfähigkeit, die mit Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch in Deutschland geltendes Recht ist, kann so nicht mehr sichergestellt werden. Ebenso ist die Umsetzung der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Betreuungsrechtsreform gefährdet. Denn Betreuungsvereine und Berufsbetreuerinnen und -betreuer müssen derzeit deutlich höhere Fallzahlen annehmen, was nicht dem Ziel der Reform entspricht.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. dass es gelungen ist, einen Kompromiss zu einer sofortigen Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Betreuungsvereine sowie berufliche und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu finden, der zum 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Dieser ist dazu geeignet, die akute Notlage, in der sich viele Betreuungsvereine in Deutschland befinden, abzufedern, um einer drohenden Aufgabe der Tätigkeit durch Betreuungsvereine, aber auch durch selbstständige Betreuerinnen und Betreuer entgegenzuwirken;

2. dass die Bundesregierung mit großem Engagement an der beschleunigten Evaluierung der Vergütungsstruktur im Betreuungswesen arbeitet, deren Bericht noch im Verlauf des Jahres 2024 vorgelegt werden soll.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Bereich der finanziellen Förderung der Querschnittsarbeit der anerkannten Betreuungsvereine darauf hinzuwirken, dass in allen Ländern Ausführungsvorschriften erlassen werden, die den in § 17 BtOG geregelten Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte, gleichwertige finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben umsetzen; dabei sollte der Weg zur Beantragung dieser Mittel so bürokratiearm wie möglich ausgestaltet werden. Zudem muss darauf geachtet werden, dass § 17 BtOG einen Anspruch auf die komplette Finanzierung der Querschnittsarbeit beinhaltet. Eine Ausgestaltung als Zuschuss bzw. Förderung ist nicht ausreichend. Gegebenenfalls sollte dabei auch geprüft werden, inwiefern der § 17 BtOG konkretisiert werden kann, um bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung von Querschnittsaufgaben zu erzielen;
 2. im Bereich der Vergütung für das Führen von Betreuungen schnellstmöglich die Evaluierung der Vergütungsstruktur im Betreuungswesen weiter zu betreiben und dabei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen: Mehraufwand durch die Betreuungsrechtsreform, Kostensteigerungen seit der letzten Vergütungsreform, Dolmetscherkosten, Auswirkungen der geänderten Vermögensfreigrenze, Eingruppierung nach TVöD, angemessene Vergütung der Overhead-Kosten, Unterschied zwischen stationären und ambulanten Wohnformen, Bearbeitungsdauer bei Vergütungsanträgen, Chancen einer dynamisierten Vergütungsstruktur;
 3. basierend auf dem Evaluationsbericht schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Vergütungsstruktur im Betreuungswesen vorzulegen, der noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann und spätestens mit dem Auslaufen des Inflationsausgleichs in Kraft tritt. Dieser muss eine verlässliche Finanzierungsgrundlage für Berufsbetreuerinnen und -betreuer und Betreuungsvereine schaffen und eine dynamische und nachhaltige Vergütungssystematik beinhalten, die die Qualifikation, die Erfahrung, die Komplexität und die Verantwortung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer berücksichtigt und die Attraktivität des Berufsfelds erhöht; diese Vergütungssystematik sollte die tatsächlichen Kosten und Aufwände der rechtlichen Betreuung erfassen, die durch die Betreuungsreform, die Inflation, den Fachkräftemangel und die steigenden Qualitätsanforderungen entstanden sind;
 4. bei der Bürokratieentlastung auch das Betreuungswesen in den Blick zu nehmen und dabei zeitintensive Berichts- und Dokumentationspflichten auf den Prüfstand zu stellen.